

26/26

18. September 2026

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Promotionsordnung für das Promotionszentrum
Energiesystemtransformation und Klimaneutralität
im Land Berlin**

der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin und
der Berliner Hochschule für Technik

vom 13. und 23. April 2026 589



**Hochschule für Technik
und Wirtschaft Berlin**

University of Applied Sciences

Herausgeber

Das Präsidium der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Justizariat
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN
und
BERLINER HOCHSCHULE FÜR TECHNIK

Promotionsordnung
für das Promotionszentrum
Energiesystemtransformation und Klimaneutralität
im Land Berlin
vom 13. und 23. April 2026

Aufgrund von § 2 Abs. 6 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. 2011, 67. Jahrgang, Nr. 21, S. 379), zuletzt geändert am 10.07.2025 (GVBl. 2025, 81. Jahrgang, Nr. 19, S. 283) sowie aufgrund der Verordnung über das Promotionsrecht an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAWPromVO) vom 10.04.2025 (GVBl. 2025, 81. Jahrgang, Nr. 11, S. 204) haben die Akademischen Senate der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und der Berliner Hochschule für Technik (BHT), die am Promotionszentrum Energiesystemtransformation und Klimaneutralität beteiligt sind, diese Promotionsordnung wortgleich¹ erlassen².

Gliederung der Ordnung

§ 1	Geltungsbereich.....	591
§ 2	Promotion	591
§ 3	Zuständigkeiten und Organisation.....	591
§ 4	Zusammensetzung und Zuständigkeit des Promotionsausschusses.....	592
§ 5	Annahme als Promovierende oder Promovierender	592
§ 6	Dissertation.....	594
§ 7	Weitere Leistungen als Voraussetzung für das Promotionsverfahren.....	596
§ 8	Erst- und Zweitbetreuende und weitere Betreuende des Promotionsvorhabens	596
§ 9	Promotionskomitee	597
§ 10	Änderungen, Beendigung des Betreuungsverhältnisses.....	597
§ 11	Unterbrechung, Beendigung der Arbeit am Promotionsvorhaben	598

¹ Bezüglich der Genderformen folgt die jeweilige Promotionsordnung der an der antragstellenden Hochschule üblichen Variante. Die kooperierenden Hochschulen können bei Bedarf zusätzlich eine Lesefassung mit den dort üblichen Genderformen erstellen.

² Bestätigt durch das Präsidium der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 22. April 2026.

§ 12	Einleitung des Promotionsverfahrens.....	598
§ 13	Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter	600
§ 14	Begutachtung	600
§ 15	Entscheidung über die Annahme der Dissertation.....	601
§ 16	Prüfungskommission und Termin der Disputation.....	602
§ 17	Disputation.....	603
§ 18	Gesamtbewertung der Promotion.....	604
§ 19	Wiederholung des Promotionsversuches.....	605
§ 20	Prüfungsakten.....	605
§ 21	Veröffentlichung der Dissertation	606
§ 22	Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades.....	607
§ 23	Entziehung des Doktorgrades.....	608
§ 24	Gegenvorstellung	608
§ 25	Inkrafttreten	608
Anlage 1	Titelseite für die einzureichende Arbeit.....	609
Anlage 2	Eidesstattliche Erklärung (§ 12 Abs. 3).....	610
Anlage 3	Muster Promotionsurkunde.....	611
Anlage 4	Doctoral Certificate Template.....	612

§ 1 Geltungsbereich

Diese Promotionsordnung gilt für Promotionsverfahren von Promovierenden des Promotionszentrums Energiesystemtransformation und Klimaneutralität. An diesem Promotionszentrum sind die HTW Berlin und die BHT mit Promotionsrecht beteiligt. Beide Hochschulen (HTW Berlin und BHT) üben das Promotionsrecht entsprechend dieser Ordnung aus.

§ 2 Promotion

(1) Die HTW Berlin und die BHT verleihen nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Promotionsordnung in Abhängigkeit von der Fachrichtung der jeweiligen Dissertation die Doktorgrade Dr.-Ing. oder Dr. rer. nat. nach einem erfolgreichen Durchlaufen des Promotionsverfahrens. Der Schwerpunkt der Dissertation liegt bei einer Promotion zur oder zum Dr.-Ing. auf ingenieurwissenschaftlichem Gebiet, zur oder zum Dr. rer. nat. auf mathematischem oder naturwissenschaftlichem Gebiet.

(2) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vertiefenden schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und der mündlichen Verteidigung dieser in Form einer Disputation. Mit der Dissertation weist die oder der Promovierende die Fähigkeit nach, durch selbständige wissenschaftliche Arbeit neue Ergebnisse zu erzielen, welche die Entwicklung des Wissenschaftszweigs, seiner Theorien und seiner Methoden fördern.

§ 3 Zuständigkeiten und Organisation

(1) Beteiligt am Promotionsverfahren sind:

- der Promotionsausschuss gemäß § 4 dieser Promotionsordnung,
- das Promotionskomitee (Betreuerinnen und Betreuer) gemäß §§ 8, 9 dieser Promotionsordnung,
- die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 13 dieser Promotionsordnung,
- die Prüfungskommission gemäß § 16 dieser Promotionsordnung.

(2) Für jedes Promotionsverfahren wird eine eigene Prüfungskommission eingesetzt.

(3) Entscheidungen im Promotionsverfahren treffen der Promotionsausschuss und die Prüfungskommission.

(4) Fachlich verantwortlich für das Thema eines Promotionsverfahrens sind die als Erstbetreuende oder Erstbetreuender zugelassenen Professorinnen oder Professoren gemäß § 8.

§ 4 Zusammensetzung und Zuständigkeit des Promotionsausschusses

(1) Mitglieder des Promotionsausschusses sind mindestens vier professorale stimmberechtigte Mitglieder des Promotionszentrums, die die unterschiedlichen Fachrichtungen im Promotionszentrum vertreten, sowie eine Professorin oder ein Professor einer Universität und deren Stellvertretungen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden, auf Vorschlag der Leitung des Promotionszentrums, von einer gemeinsamen Kommission gemäß § 74 BerlHG für eine Amtszeit von zwei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihren Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Die gewählte Sprecherin oder der gewählte Sprecher der Promovierenden des Promotionszentrums Energiesystemtransformation und Klimaneutralität berät den Promotionsausschuss. Näheres zur Wahl der Sprecherin oder des Sprechers regelt die Satzung des Promotionszentrums in § 6.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet in allen formalen Verfahrensangelegenheiten; insbesondere entscheidet er über

- a) die Annahme als Promovierende oder Promovierender im Promotionszentrum gemäß § 5,
- b) die Bestellung der Betreuenden und der Promotionskomitees gemäß §§ 8, 9.
- c) die Zulassung zum Promotionsverfahren gemäß § 12,
- d) die Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 13,
- e) die Annahme der Dissertation gemäß § 15,
- f) die Einsetzung der Prüfungskommission gemäß § 16,
- g) bei der Verlängerung der Veröffentlichungsfrist gemäß § 21

(4) Der Promotionsausschuss sichert die Betreuungsqualität, trägt die Verantwortung für die Qualität des Promotionsverfahrens und die Einhaltung der wissenschaftlichen Standards.

(5) Der Promotionsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5 Annahme als Promovierende oder Promovierender

(1) Der Antrag auf Annahme als Promovierende oder Promovierender ist mindestens in Textform an den Promotionsausschuss zu richten. Der Antrag wird bei der Hochschule eingereicht, an der die oder der Antragstellende zur Promotion zugelassen werden möchte. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) beglaubigte Abschriften der Zeugnisse und Urkunden für das erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium gemäß Absatz 3; ausländische Zeugnisse sind in amtlich beglaubigter Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Auskunft gibt, Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,

c) ein schriftliches Exposé für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben. Das Exposé setzt sich zusammen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem Beitrag der Arbeit, sowie der Beschreibung der Vorgehensweise und den vorgesehenen Methoden.

d) die Betreuungszusage (schriftliche Zusage der Betreuung) der Erst- und Zweitbetreuenden und ggfs. weiterer Betreuender gemäß §§ 8 und 9,

e) eine Erklärung, ob und mit welchem Ergebnis an einer anderen Hochschule die Annahme als Promovierende oder Promovierender beantragt wurde, oder ein vergleichbares Eignungsfeststellungsverfahren oder Promotionsverfahren an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden wurde,

f) bei ausländischen Bewerberinnen oder Bewerbern der Nachweis hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse. Näheres hierzu regelt der Promotionsausschuss. Der Nachweis kann insbesondere erfolgen durch

aa) die an einer deutschen Hochschule abgelegte Sprachprüfung für den Hochschulzugang mit der Stufe 3 oder

bb) eine Sprachprüfung für die englische Sprache nach TOEFL iBT mit mindestens 80 von 120 Punkten oder

cc) eine Sprachprüfung für die englische Sprache nach TOEIC Listening/Reading mindestens 785 Punkte, Speaking mindestens 160 Punkte, Writing mindestens 150 Punkte,

g) eine begründete Erklärung, welcher Titel angestrebt wird.

(2) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Annahme als Promovierende oder Promovierender. Die Annahme kann unter Angabe von Gründen verweigert werden. Der Antrag ist insbesondere abzulehnen, wenn

a) die Fachrichtung des vorgeschlagenen Themas des Promotionsvorhabens nicht durch ein professorales Mitglied des Promotionszentrums Energiesystemtransformation und Klimaneutralität vertreten ist oder

b) Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrads rechtfertigen würden.

Die Entscheidung des Promotionsausschusses wird der Bewerberin oder dem Bewerber in einem schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(3) Die Mindestqualifikation der Kandidatin oder des Kandidaten für die Annahme als Promovierende oder Promovierender ist in der Regel:

a) ein fachlich einschlägiger Diplom-, Magister- oder Masterabschluss nach einem Studium mit insgesamt 300 Leistungspunkten gemäß ECTS oder 270 Punkten aufgrund von Einzelprüfungen gemäß der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Master-Studiengängen und einem Gesamtergebnis mit Prädikatsexamen, mindestens mit der Note „Gut“, oder einem ECTS-Rang der Note „B“, oder

- b) ein nach den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz als gleichwertig geltender, fachlich einschlägiger Abschluss eines Studiums an einer deutschen Hochschule, oder
- c) ein Abschluss eines mit der Qualifikation nach Ziffer 1 vergleichbaren Studiums im Ausland, der auch im Land des Hochschulabschlusses zur Promotion berechtigt und vom Promotionsausschuss als gleichwertig eingestuft wird.

(4) Bei der Frage der Gleichwertigkeit ausländischer Zeugnisse werden die Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder herangezogen. Über die Gleichwertigkeit von Zeugnissen entscheidet der Promotionsausschuss.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Annahme mit Auflagen und einer Frist zu ihrer Erfüllung verbinden, die vor Einleitung des Promotionsverfahrens liegen muss. Die Auflagen können sich insbesondere auf Nachweise der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen und das Ablegen einzelner Prüfungen beziehen.

(6) Entspricht die Fachrichtung des Dissertationsthemas nicht dem abgeschlossenen Hochschulstudium, kann zur Förderung der inter- und transdisziplinären Forschung der Promotionsausschuss im Einzelfall Nachweise für die fachliche Eignung für das Promotionsvorhaben verlangen.

(7) Die in Absatz (5) und (6) benannten Auflagen oder Nachweise sind vor der Stellung des Antrages auf Einleitung des Promotionsverfahrens zu erbringen.

(8) Stimmt der Promotionsausschuss dem Annahmeantrag zu, so bestätigt er damit, dass die Betreuung, Begutachtung und spätere Durchführung des Verfahrens gemäß dieser Promotionsordnung gewährleistet sind.

(9) Die Annahme im Promotionszentrum ist die Voraussetzung zur Zulassung als Promovierende oder als Promovierender an der HTW Berlin oder der BHT. Die Zulassung erfolgt mit der Annahme zur Promotion im Promotionszentrum unter den aufschiebenden Bedingungen:

- a) der Weitergabe aller benötigten Daten für eine Meldung an das Statistische Landesamt Berlin-Brandenburg durch den Promovierenden oder die Promovierende, sowie
- b) des Nachweises eines Beschäftigungsverhältnisses mit der zulassenden Hochschule oder
- c) des Nachweises der Immatrikulation als Promotionsstudentin oder -student an der zulassenden Hochschule.

Über die Zulassung zur Promotion erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller unverzüglich eine schriftliche oder elektronische Bestätigung der Hochschule. Der Zeitpunkt der Bestätigung gilt als Promotionsbeginn.

§ 6 Dissertation

(1) Die Dissertation ist eine von der oder dem Promovierenden selbständig verfasste wissenschaftliche Arbeit. Die Dissertation muss als selbständig erarbeitete und wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Leistung einen Beitrag zur Weiterentwicklung der wissenschaftlichen

Erkenntnisse, Methoden und Theorien liefern. Bei der Dissertation handelt es sich um eine in sich geschlossene Einzelarbeit (Monografie) oder um mehrere, zusammengefasste Einzelarbeiten (kumulative Dissertation). Sie ist in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Eine Zusammenfassung ist sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache beizufügen.

(2) Die Dissertation kann auf Vorschlag der Betreuenden als kumulative Dissertation angefertigt werden.

Die Einzelarbeiten einer kumulativen Dissertation müssen in einem inhaltlichen Zusammenhang zueinanderstehen, der durch eine gemeinsame Einleitung sowie eine abschließende Diskussion schlüssig darzulegen ist.

Hierzu müssen mindestens drei einschlägige wissenschaftliche Arbeiten vorliegen. In mindestens zwei davon muss die oder der Promovierende den größten wissenschaftlichen Beitrag als Erstautorin oder Erstautor geleistet haben.

Als wissenschaftliche Arbeiten werden Artikel in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften oder, entsprechend der Fachkultur, gleichwertige Beiträge in fachspezifisch einschlägigen Konferenzbänden, anerkannt. Diese wissenschaftlichen Arbeiten müssen ein peer-review Verfahren durchlaufen haben.

Mindestens zwei dieser wissenschaftlichen Arbeiten müssen zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation publiziert worden oder zur Publikation angenommen sein.

Alle weiteren Manuskripte müssen zum Zeitpunkt der Abgabe der Dissertation eingereicht sein.

Veröffentlichungen von Forschungsergebnissen, die in eine Dissertation einfließen oder die einzelnen Beiträge einer kumulativen Dissertation können in geteilter Erstautorenschaft entstanden sein.

In diesem Fall muss die bzw. der Promovierende jeweils darstellen, welchen substanziellen Beitrag zu Konzept, Inhalt, Methoden und Durchführung dieser Arbeiten sie oder er geleistet hat.

(3) Die Dissertation ist von der oder dem Promovierenden mit einem Verzeichnis aller benutzten Quellen und einer Erklärung zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – abgesehen von den in ihr ausdrücklich genannten Hilfen – selbständig verfasst hat.

(4) Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben (bspw. Bachelor- und Masterarbeiten), werden als Dissertation nicht zugelassen. Ergebnisse solcher Prüfungsarbeiten können jedoch für die Dissertation verwendet werden. Diese Ergebnisse müssen in der Dissertation kenntlich gemacht werden, wobei die betreffenden Arbeiten im Quellenverzeichnis anzugeben sind.

(5) Teile der Dissertation dürfen vorab veröffentlicht sein. Darüber ist in der Dissertationsschrift eine Erklärung abzugeben.

(6) Die Prüfungskommission hat ein Recht auf Einsicht in die maßgeblichen Forschungsdaten unter Maßgabe der aktuellen Datenschutzgesetzgebung.

§ 7 Weitere Leistungen als Voraussetzung für das Promotionsverfahren

Voraussetzung für das Promotionsverfahren sind zusätzliche Leistungen der Promovierenden, die in der Regel im Zeitraum zwischen der Annahme im Promotionszentrum und der Einleitung des Promotionsverfahrens erbracht werden sollen. Dies sind:

- a) die Teilnahme an mindestens zwei überfachlichen Qualifizierungsmaßnahmen für Promovierende und wissenschaftliche Mitarbeitende,
- b) die Teilnahme an mindestens einem Kurs zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 8 Erst- und Zweitbetreuende und weitere Betreuende des Promotionsvorhabens

(1) Die Arbeit an dem Promotionsvorhaben wird von einer Erstbetreuerin oder einem Erstbetreuer und einer Zweitbetreuerin oder einem Zweitbetreuer betreut.

(2) Die oder der Erstbetreuende ist Professorin oder Professor und gehört dem Promotionszentrum Energiesystemtransformation und Klimaneutralität als Mitglied an. Sie oder er hat angemessene Erfahrungen in der Betreuung von Promovierenden und in der Begutachtung von Dissertationen. Die oder der Erstbetreuende trägt die Hauptverantwortung für das Promotionsvorhaben. Sie oder er berät kontinuierlich, begleitet die wissenschaftliche Arbeit und stellt die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis sicher.

(3) Eine zweite Betreuende oder ein zweiter Betreuender mit Fachkenntnis im Themenbereich der Promotion muss bestellt werden. Die oder der Zweitbetreuende ist

- a) als promovierte Professorin oder promovierter Professor an einer Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW), oder
- b) als promovierte Leiterin oder promovierter Leiter einer Forschungsgruppe oder einer selbstständigen Nachwuchsgruppe an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder einer Universität, oder
- c) als Privatdozentin oder Privatdozent, oder
- d) als Professorin oder Professor einer Universität tätig.

Die oder der Zweitbetreuende ergänzt die Erstbetreuung fachlich oder methodisch und wirkt an der Qualitätssicherung sowie an der Beratung der oder des Promovierenden mit.

(4) Die Bestellung weiterer Betreuender ist möglich. Sie bringen ihre zusätzliche fachliche, interdisziplinäre und methodische Expertise in die Betreuung der oder des Promovierenden mit ein.

Weitere Betreuende müssen eine besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten durch eine Promotion nachweisen. Sie sollten tätig sein

- a) als HAW-Professorin oder HAW-Professor,
- b) als Professorin oder Professor einer Universität,

- c) als promovierte Wissenschaftlerin oder Wissenschaftler an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder einer Universität,
- d) als Privatdozentin oder Privatdozent, oder
- e) in der industriellen oder angewandten Forschung.

(5) Alle Betreuenden werden vom Promotionsausschuss bestellt und bilden das Promotionskomitee.

(6) Scheiden die Erst- oder Zweitbetreuenden vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus dem Dienst aus, kann die Betreuung fortgeführt werden, wenn die oder der Betreuende sich zur weiteren Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss mindestens in Textform verpflichtet.

(7) In begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss im Verlauf des Verfahrens zusätzlich weitere Betreuende bestellen, insbesondere in Fällen, in denen die Erst- oder Zweitbetreuenden die Betreuung nicht mehr wahrnehmen können.

§ 9 Promotionskomitee

(1) Das Promotionskomitee besteht gemäß § 8 aus den Erst- und Zweitbetreuenden sowie aus weiteren Betreuenden des Promotionsvorhabens.

(2) Die Betreuungszusagen der Mitglieder des Promotionskomitees sind zusammen mit dem Antrag auf Annahme vorzulegen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Promovierende bzw. Promovierender nach § 5. Zu Beginn des Betreuungsverhältnisses ist jeweils eine Betreuungsvereinbarung mit der oder dem Erst- und Zweitbetreuenden abzuschließen. Je eine Kopie der Betreuungsvereinbarung wird in der Akte der bzw. des Promovierenden abgelegt.

(3) Das Promotionskomitee ist für die inhaltliche Begleitung und Beratung der Promovierenden zuständig.

(4) Für die Betreuenden und die Betreuung des Promotionsvorhabens gelten die Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, die die HTW Berlin und die BHT rechtsverbindlich in Kraft gesetzt haben. Es gelten die entsprechenden Regelungen der Berliner Hochschule für angewandte Wissenschaften, an der die bzw. der Promovierende zur Promotion zugelassen wurde und Mitglied ist.

§ 10 Änderungen, Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Promovierende können vor Einreichung der Dissertation schriftlich unter Angabe der Gründe beim Promotionsausschuss einen Wechsel in der Betreuung beantragen. Wird die Betreuung vor Fertigstellung der Dissertation unmöglich, so obliegt es dem Promotionsausschuss auf Antrag der oder des Promovierenden im Rahmen des Möglichen für die Übernahme der Betreuung durch eine andere Person gemäß § 8 Sorge zu tragen. In Konfliktfällen ist allen Beteiligten vorab Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Bei der Übernahme einer Betreuung durch ein anderes Mitglied des Promotionszentrums ist ein erneuter Antrag der oder des Promovierenden auf Annahme gemäß § 5 nicht erforderlich.

§ 11 Unterbrechung, Beendigung der Arbeit am Promotionsvorhaben

(1) Zwischen der Annahme als Promovierende oder Promovierender und der Eröffnung des Promotionsverfahrens sollen in der Regel nicht mehr als fünf Jahre liegen (Regelbearbeitungszeit). Die Regelbearbeitungszeit kann auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe vom Promotionsausschuss verlängert werden. Besondere Berücksichtigungsgründe können sein:

- a) Mutterschutzzeiten nach MuSchG,
- b) Elternzeiten nach BEEG,
- c) nachgewiesene Behinderung gemäß § 3 des BGG oder chronische Erkrankungen,
- d) die Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des PflegeZGs.

Der entsprechende Nachweis ist dem Promotionsausschuss vorzulegen.

(2) Der Abbruch der Arbeit am Promotionsvorhaben und das damit verbundene Ausscheiden aus dem Promotionszentrum sind dem Promotionsausschuss von der oder dem Promovierenden umgehend schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren wird durch einen schriftlichen Antrag der oder des Promovierenden eingeleitet, der an den Promotionsausschuss zu richten ist. Der Antrag wird bei der Hochschule eingereicht, an der die oder der Promovierende Mitglied ist. Dem Promotionsantrag sind beizufügen:

- a) ein aktualisierter tabellarischer Lebenslauf, der insbesondere über den wissenschaftlichen Werdegang Auskunft gibt,
- b) ein Nachweis der Erfüllung von Auflagen nach § 5 Absatz 5 und 6,
- c) eine Liste der veröffentlichten oder zur Publikation angenommenen Manuskripte,
- d) die Dissertation in Schriftform in drei Ausfertigungen und in elektronischer Form. Die Titelseite ist gemäß Anlage 1 anzufertigen. Die elektronische Fassung ist anonymisiert (ohne Deckblatt und andere Passagen, die personenbezogene Daten der oder des Promovierenden enthalten) zum Zwecke einer möglichen Plagiatskontrolle (einschließlich Kontrolle auf KI-generierte Textteile) in einer von der Hochschule, an der die oder der Promovierende Mitglied ist, bestimmten Weise abzugeben. Eine Plagiatskontrolle kann mit Hilfe beauftragter Dritter erfolgen. Das Nähere zur Durchführung der Plagiatskontrolle regelt der Promotionsausschuss.

- e) ein Datenmanagementplan über die der Dissertation zugrundeliegenden Forschungsdaten, sofern rechtlich zulässig, als Anhang. Die Forschungsdaten sind in einem geeigneten Forschungsdaten-Repositorium oder Archiv für mindestens zehn Jahre zu hinterlegen,
 - f) eine deutsch- und eine englischsprachige Zusammenfassung,
 - g) eine Erklärung darüber, ob die vorgelegte Dissertation bereits in einem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades vorgelegt wurde und
 - h) Nachweis über die Teilnahme an mindestens zwei überfachlichen Qualifizierungsmaßnahmen und einem Kurs zur guten wissenschaftlichen Praxis gemäß § 7.
- (2) Dem Antrag kann ein Vorschlag für Gutachterinnen oder Gutachter der Dissertation beigelegt werden. Der Vorschlag ist zu begründen.
- (3) Der Dissertation ist eine eidesstattliche Erklärung (Anlage 2) beizufügen mit der Zusicherung, dass
- a) die Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den angegebenen Hilfen angefertigt wurde,
 - b) alle wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommenen Textstellen und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht sind und
 - c) die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten worden sind.
- (4) Die Entscheidung über die Einleitung des Promotionsverfahrens trifft der Promotionsausschuss. Mit der Einleitung des Promotionsverfahrens wird eine Prüfungsakte angelegt.
- (5) Die Einleitung des Promotionsverfahrens ist zu versagen, wenn die nach Absatz 1 geforderten Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden oder wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung
- a) die oder der Promovierende bereits an einer anderen Hochschule mit der vorgelegten Dissertation oder einer ähnlichen Dissertation zum Promotionsverfahren zugelassen wurde und das Verfahren noch läuft, oder
 - b) die vorgelegte Dissertation oder eine ähnliche Dissertation bereits an einer anderen Hochschule als nicht geeignet bewertet oder die Disputation nicht bestanden wurde, oder
 - c) Tatsachen vorliegen, die nach Landesrecht eine Entziehung des Doktorgrades rechtfertigen würden.
- (6) Eine Rücknahme des Antrags zum Promotionsverfahren ist bei besonderer Begründung durch die Promovierende oder den Promovierenden und Anerkennung dieser Gründe durch den Promotionsausschuss solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die Disputation begonnen hat. In jedem Fall verbleibt ein Exemplar der eingereichten Dissertation bei den Akten der oder des Promovierenden.

§ 13 Bestellung der Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Mit der Einleitung des Promotionsverfahrens nach § 12 bestimmt der Promotionsausschuss zwei Gutachterinnen oder Gutachter für die Dissertation.

(2) Die Gutachterin bzw. der Gutachter müssen aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation und ihrer Forschungsaktivität in der Lage sein, die Dissertation in ihrer fachlichen und methodischen Thematik umfassend zu beurteilen. Sie müssen die individuellen Kriterien gemäß § 3 Abs. 2 HAWPromVO erfüllen.

(3) Mindestens ein Gutachten, das externe Gutachten, muss von einer Gutachterin oder einem Gutachter erstellt werden, die oder der nicht am Promotionszentrum Energiesystemtransformation und Klimaneutralität beteiligt ist. Sie oder er ist

- a) als promovierte HAW-Professorin oder promovierter HAW-Professor, oder,
- b) als promovierte Leiterin oder promovierter Leiter einer Forschungsgruppe oder einer selbstständigen Nachwuchsgruppe an einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder einer Universität, oder
- c) als Privatdozentin oder Privatdozent, oder
- d) als Professorin oder Professor einer Universität tätig.

Diese externe Gutachterin oder dieser externe Gutachter ist nicht Mitglied des Promotionskomitees, also nicht an der regelmäßigen Betreuung des Promotionsvorhabens beteiligt.

(4) Mindestens eine der Gutachterinnen bzw. Gutachter steht oder stand in keiner wissenschaftlichen Kooperationsbeziehung (insbesondere in keiner Co-Autorenschaft) zu der oder dem Promovierenden.

§ 14 Begutachtung

(1) Jede Gutachterin und jeder Gutachter erstellt ein Gutachten über die Dissertation, das der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zugeleitet wird. Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen. In jedem Gutachten ist das Bewertungsergebnis nachvollziehbar zu begründen. Die Gutachterin oder der Gutachter schlägt in ihrem oder seinem Gutachten entweder die Annahme oder Ablehnung der Arbeit vor oder ausnahmsweise ihre Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung.

(2) Mit dem Vorschlag ihrer Annahme wird die Dissertation mit einer der folgenden Bewertungen versehen:

- a) summa cum laude - entspricht einer herausragenden, ausgezeichneten Leistung (entspricht der Zahl 0),
- b) magna cum laude - entspricht einer sehr guten Leistung (entspricht der Zahl 1),
- c) cum laude - entspricht einer guten Leistung (entspricht der Zahl 2),
- d) rite - entspricht einer genügenden Leistung (entspricht der Zahl 3).

(3) Mit der Bewertung „non rite“ - entspricht einer ungenügenden Leistung (entspricht der Zahl 4) - lehnt eine Gutachterin oder ein Gutachter die Annahme der Dissertation ab.

(4) Wird für die Dissertation die Rückgabe zur Änderung oder Ergänzung von einer der Gutachterinnen oder einem der Gutachter vorgeschlagen, kann die Dissertation einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden. Der Promotionsausschuss entscheidet, ob die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben wird und welche Frist der oder dem Promovierenden zur Ausführung der Änderungen gesetzt wird. Änderungen und Ergänzungen sowie die festgesetzte Frist werden der oder dem Promovierenden schriftlich mitgeteilt. Diese Frist soll ein Jahr nicht überschreiten. Aus besonderen Gründen kann die Frist verlängert werden. Reicht die oder der Promovierende die Dissertation fristgerecht wieder ein, so wird diese erneut begutachtet; hält sie oder er die Frist nicht ein, so gilt die Dissertation als abgelehnt und das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

(5) Wird die Promotion zur Annahme empfohlen, kann die Gutachterin oder der Gutachter für die Veröffentlichung der Dissertation zusätzlich Auflagen nennen. Diese müssen konkret und nachvollziehbar sein. Auflagen können Korrektur-, Straffungs- oder Überarbeitungsanweisungen sein.

(6) Liegt ein Gutachten nicht innerhalb von acht Wochen nach Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter vor, soll die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses Klärung herbeiführen. Liegt nach weiteren acht Wochen ein Gutachten nicht vor, kann der Promotionsausschuss eine neue Gutachterin oder einen neuen Gutachter bestellen.

(7) Beurteilt genau die Hälfte der Gutachterinnen oder Gutachter die Dissertation mit ungenügend, so ist mit einer angemessenen Frist ein weiteres Gutachten einzuholen, vorzugsweise von einer Professorin oder einem Professor einer anderen Hochschule in der entsprechenden Fachrichtung

(8) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet alle Gutachten den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu und gibt den Professorinnen und Professoren des Promotionszentrums bekannt, dass die Dissertation und die Gutachten 14 Tage zur Einsichtnahme im Promotionsbüro der Hochschule, an der die oder der Promovierende zur Promotion zugelassen wurde und Mitglied ist, ausliegen, beziehungsweise über eine digitale Plattform eingesehen werden können.

(9) Innerhalb der Auslagefrist können die genannten Personen eine schriftliche Stellungnahme zur ausgelegten Dissertation an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses richten.

(10) Die oder der Promovierende hat gemäß § 20 nach Abschluss des Promotionsverfahrens das Recht auf Einsicht in die Gutachten und Stellungnahmen.

§ 15 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) Nach Ablauf der Auslagefrist gemäß § 14 Abs. 8 entscheidet der Promotionsausschuss auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und Stellungnahmen über die Annahme der Dissertation. Die oder der Promovierende kann hierzu gehört werden.

(2) Die Dissertation ist abgelehnt, wenn die Mehrheit aller Gutachterinnen oder Gutachter diese in ihrem Gutachten ablehnen. Die Ablehnung ist der oder dem Promovierenden unter Angabe der Gründe durch die Promotionsausschussvorsitzende oder den Promotionsausschussvorsitzenden des Promotionszentrums schriftlich mitzuteilen.

(3) Nach Vorliegen aller Gutachten ermittelt der Promotionsausschuss die Gesamtbewertung der Dissertation als Mittelwert der Einzelbewertungen. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtbewertung von mindestens „rite“ (Zahl 3,0) erforderlich.

(4) Die Dissertation verbleibt zusammen mit allen Gutachten und Stellungnahmen bei den Akten der oder des Promovierenden.

§ 16 Prüfungskommission und Termin der Disputation

(1) Mit der Annahme der Dissertation setzt der Promotionsausschuss für jedes Promotionsverfahren eine Prüfungskommission ein und bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, der nicht dem Personenkreis der Betreuenden oder Begutachtenden zugehörig ist.

(2) Die Prüfungskommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) der bzw. dem Vorsitzenden, die oder der vom Promotionsausschuss bestimmt wird. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission muss hauptamtliche Professorin bzw. hauptamtlicher Professor der BHT oder der HTW Berlin und Mitglied des Promotionszentrums sein.
- b) den Gutachterinnen oder Gutachtern der Dissertation;
- c) der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Zweitbetreuerin oder dem Zweitbetreuer;
- d) einer promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer weiteren Professorin oder einem weiteren Professor, die oder der Mitglied einer am Promotionszentrum beteiligten Hochschule ist;
- e) einem weiteren professoralen Mitglied des Promotionszentrums, sollte eine begutachtende Person zugleich die Rolle einer Betreuungsperson innehaben.

(3) Nach der Annahme der Dissertation setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden sowie den Mitgliedern der Prüfungskommission den Termin der Disputation fest. Diese soll spätestens drei Monate nach Annahme der Dissertation durchgeführt werden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt alle Gutachten, Stellungnahmen und die ermittelte Gesamtbewertung der Dissertation nach § 15 Abs. 4 spätestens 14 Tage vor der angesetzten Disputation für die Prüfungskommission bereit. Die oder der Promovierende ermöglicht den Mitgliedern der Prüfungskommission zur Vorbereitung der Disputation Zugang zu einem (elektronischen) Exemplar der Dissertation.

§ 17 Disputation

- (1) Die mündliche Prüfung erfolgt für jede Promovierende oder jeden Promovierenden durch die Prüfungskommission in Form der Disputation.
- (2) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet diese. Sie entscheidet, ob die Disputation zu wiederholen ist.
- (3) Die Disputation ist hochschulöffentlich; der Termin wird mindestens zwei Wochen vorher in den an dem Promotionszentrum beteiligten Hochschulen bekannt gegeben.
- (4) Zu dieser Prüfung werden die oder der Promovierende und die Mitglieder der Prüfungskommission persönlich von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mindestens zwei Wochen vorher eingeladen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgte und alle Mitglieder anwesend sind.
- (5) Disputationen sollen in Präsenz an der HTW Berlin oder BHT stattfinden. In begründeten Einzelfällen können sie in elektronischer Form (Videokonferenz) stattfinden. Dies beinhaltet auch Mischformen zwischen den beiden genannten Formaten. Teilnehmende gelten dann in dieser Form als anwesend. Die Entscheidung über das Format der Disputation trifft der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission und bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Prüfungskommission und der oder des Promovierenden. Kommt keine Einigung zu Stande, legt der Promotionsausschuss durch Beschluss im Benehmen mit der oder dem Promovierenden das Format der Disputation fest.
- (6) Bei Verhinderung von Mitgliedern der Prüfungskommission entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, ob
 - a) abgewartet wird, bis der Grund der Verhinderung entfällt oder
 - b) ob die Disputation verschoben wird.

Für den Fall, dass die Disputation verschoben wird, bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ggfs. ein Ersatzmitglied anstelle des verhinderten Mitglieds im Einvernehmen mit der Prüfungskommission, wobei jedoch immer mindestens eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter anwesend sein muss.

- (7) Die Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission geleitet.
- (8) Über Verlauf, wesentliche Inhalte und Ergebnis der Disputation wird ein Protokoll angefertigt. Die Mitglieder der Promotionskommission bestellen eines ihrer Mitglieder zur Protokollführerin oder zum Protokollführer. Das Protokoll muss folgende Angaben enthalten:
 - Tag/Uhrzeit/Ort der Disputation
 - Anwesenheitsliste der Mitglieder der Promotionskommission
 - Note der Dissertation
 - Stichpunktartige Angabe der Themen, Fragen und des Verlaufs der Disputation
 - Benotung der Disputation einschließlich der Einzelbewertungen von Vortrag und Disputation
 - Gesamtnote nach § 18
 - Besondere Vorkommnisse.

Das Protokoll ist von der Protokollführerin oder dem Protokollführer und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen. Das Protokoll verbleibt bei den Akten der oder des Promovierenden.

(9) Zum festgesetzten Prüfungstermin hält die oder der Promovierende vor Beginn der Disputation einen hochschulöffentlichen Vortrag zu ihrer oder seiner Dissertation; die Dauer des Vortrages soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(10) In der Disputation wird die Dissertation vor der Prüfungskommission hochschulöffentlich verteidigt. Die Disputation diskutiert den Inhalt der Dissertation und erstreckt sich darüber hinaus auf verwandte Probleme des Faches und angrenzende Gebiete anderer Fächer sowie auf den Forschungsstand in ihnen. Die aktive Teilnahme an der Diskussion mit der oder dem Promovierenden obliegt den Mitgliedern der Prüfungskommission. Am Ende kann die Hochschulöffentlichkeit Fragen stellen. Die Disputation dauert in der Regel 60 bis 90 Minuten.

(11) Der hochschulöffentliche Vortrag und die Disputation können im Falle der Einreichung einer englischsprachigen Dissertation in Englisch erfolgen.

(12) Für die Berechnung der Bewertung der Disputation sind die in § 14 Abs. 2 und 3 genannten Noten zu vergeben. Jedes anwesende Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note. Die Gesamtnote der Disputation ergibt sich aus dem Mittelwert der Einzelnoten gemäß § 14 Abs. 2 und 3. Bestanden ist die Disputation, wenn mindestens die Gesamtnote „rite“ (3) erreicht ist. Über die Note der Disputation wird nichtöffentlich beraten.

(13) Bei nicht bestandener Disputation ist nur diese zu wiederholen. Die Disputation kann nur einmal wiederholt werden, und zwar frühestens drei Monate, und spätestens ein Jahr, nach der nicht bestandenen Erstdisputation. In besonderen Fällen kann die Frist auf Antrag der oder des Promovierenden verlängert werden. Wird oder gilt die Disputation erneut als nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(14) Kann die Disputation von der oder dem Promovierenden aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden, ist eine einmalige Wiederholung der Disputation innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach dem ausgefallenen Disputationstermin möglich.

(15) Erklärt die oder der Promovierende den Verzicht auf die Disputation, so gilt diese als nicht bestanden und das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

§ 18 Gesamtbewertung der Promotion

(1) Unmittelbar nach der Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung gemäß § 17 Abs. 12 über das Ergebnis der Disputation und setzt, sofern diese bestanden ist, auf der Grundlage der Gutachten und Leistungen in der Disputation die Gesamtbewertung der Promotion fest.

(2) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation (§ 15 Abs. 3) und der Note der Disputation (§ 17 Abs. 12) zusammen, wobei die Note der Dissertation nicht gerundet wird und

mit 2/3, die Note der Disputation nicht gerundet wird und mit 1/3 gewichtet wird. Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamtnote Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben.

(3) Das Prädikat „summa cum laude“ soll nur für außergewöhnliche wissenschaftliche Leistungen erteilt werden. Es darf nur dann vergeben werden, wenn die Dissertation dieses Prädikat erhalten hat und wenn die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission dieses Prädikat für die Disputation vergeben hat.

(4) Die Prüfungskommission legt auf Grund der Gutachten gemäß § 14 Absatz 5 schriftlich fest, ob und gegebenenfalls welche Auflagen für die Veröffentlichung der Dissertation zu erfüllen sind.

(5) Im Anschluss an die Sitzung teilt die oder der Vorsitzende der oder dem Promovierenden die Gesamtbewertung und gegebenenfalls die Auflagen für die Veröffentlichung mit und weist darauf hin, dass das Recht zur Führung des Doktorgrades erst nach Vollzug der Promotion gemäß § 22 beginnt. Damit ist das Promotionsverfahren abgeschlossen. Immatrikulierte Promovierende werden mit dem Ende des Semesters, in dem die Gesamtbewertung mitgeteilt wurde, exmatrikuliert.

§ 19 Wiederholung des Promotionsversuches

(1) Wird die Annahme der Dissertation nach Begutachtung und Auslage vom Promotionsausschuss abgelehnt, so ist ein erneuter Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens unter Vorlage einer neuen Dissertation nur einmal möglich, und zwar frühestens nach Ablauf eines Jahres, gerechnet vom Tage der Ablehnung an.

(2) Sind die Promotionsleistungen durch Nichterfüllung der Veröffentlichungspflicht oder durch andere Verstöße gegen diese Promotionsordnung hinfällig geworden, so entscheidet der Promotionsausschuss, ob und unter welchen Bedingungen die Promotion wiederholt werden kann. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Promotion versagt oder der oder dem Promovierten der Doktorgrad entzogen wurde.

§ 20 Prüfungsakten

(1) Die Prüfungsakten sind vertraulich und verbleiben bei den Akten der oder des Promovierenden. Während des Promotionsverfahrens steht Akteneinsicht der Prüfungsakten nur den Mitgliedern der Prüfungskommission und den Mitgliedern des Promotionsausschusses zu.

(2) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens, längstens aber bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, wird der oder dem Promovierenden auf schriftlichen Antrag an den Promotionsausschuss Einsicht in die Prüfungsakten, die den Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Gutachten und Stellungnahmen, das Protokoll der Disputation, sowie die Promotionsurkunde enthalten, gewährt.

§ 21 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach erfolgreich abgeschlossener Verteidigung der Dissertation muss die oder der Promovierende die Dissertation unter Berücksichtigung möglicher Auflagen der Prüfungskommission nach § 18 Absatz 4 veröffentlichen. Im Fall von Auflagen ist die zu veröffentlichende Fassung von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu genehmigen. Werden die Auflagen nicht erfüllt, gilt die Promotion als nicht bestanden. Bei einer Dissertation ohne Auflagen muss die gedruckte Fassung mit der Dissertation, die Gegenstand der Bewertung war, übereinstimmen.

(2) Die Publikation ist als Dissertation des Promotionszentrums zu kennzeichnen. Sind mehrere Hochschulen an dem Promotionszentrum mit Promotionsrecht beteiligt, sind alle mit Promotionsrecht beteiligten Hochschulen in der Publikation zu erwähnen.

(3) Die Dissertation muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestehen der Disputation veröffentlicht werden. Die Veröffentlichungsfrist kann in begründeten Fällen durch den Promotionsausschuss auf Antrag um bis zu einem Jahr verlängert werden. Kommt die oder der Promovierende der Veröffentlichungsfrist gemäß den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so gilt die Promotion als nicht bestanden.

(4) Die Dissertation gilt als veröffentlicht, wenn die Verfasserin oder der Verfasser diese zum Zweck der Verbreitung unentgeltlich an die Hochschulbibliothek der Hochschule, deren Mitglied sie oder er ist oder war, abgegeben hat. Gegebenenfalls handelt es sich dabei um die von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission genehmigte Fassung i.S.d. Absatz 1 Satz 2. Die Hochschulbibliothek quittiert die Abgabe gegenüber der Verfasserin oder dem Verfasser der Dissertation.

(5) Die Veröffentlichung der Dissertation kann auf drei Wegen erfolgen; dazu sind gedruckte, dauerhaft haltbar gebundene Pflichtexemplare in folgender Form und Anzahl abzuliefern:

- a) Vier Exemplare, wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und vertraglich zusichert, dass das Buch über einen Zeitraum von vier Jahren im Buchhandel lieferbar ist und im Impressum der Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe der Hochschule als Dissertationsort ausgewiesen wird, oder
- b) zwei Exemplare, wenn die Veröffentlichung ungekürzt in einer Schriftenreihe oder Zeitschrift erfolgt, oder
- c) drei Exemplare, zusammen mit der elektronischen Version, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben der Hochschulbibliothek entsprechen, bei Veröffentlichung in elektronischer Form auf dem Publikationsserver durch die Hochschulbibliothek.

(6) Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die oder der Promovierende muss die Übereinstimmung der elektronischen Version mit der angenommenen bzw. nach Abs. 1 genehmigten Dissertation in Textform versichern. Dateiformat und Form der Übergabe sind mit der jeweiligen Hochschulbibliothek abzustimmen, welche die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben überprüft. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und verabredeter Form der Übergabe nicht entsprechen oder sich in sonstiger Weise als teilweise oder vollständig nicht lesbar erweisen, erfüllt nicht die Veröffentlichungspflicht. Die elektronische Version wird auf

dem Hochschulpublikationsserver der Hochschule, dem die Verfasserin oder der Verfasser als Mitglied angehört oder angehörte, veröffentlicht. Die beteiligten Hochschulbibliotheken treffen nähere Regelungen zum Verfahren.

(7) Die oder der Promovierende gestattet im Falle der Publikation gemäß Abs. 5 die Übermittlung der Dissertation auf elektronischem Wege durch die Hochschulbibliothek an die Deutsche Nationalbibliothek (DNB). Die oder der Promovierende räumt der Hochschulbibliothek und der DNB das einfache Recht ein, die Dissertation in einem elektronischen Archiv zu speichern, zu diesem Zweck zu vervielfältigen sowie erforderlichenfalls in ein speicherungsfähiges Format zu konvertieren. Zudem räumt sie oder er der Hochschulbibliothek und der DNB das einfache Recht ein, die Dissertation zu veröffentlichen und zum Zwecke der öffentlichen Zugänglichmachung die Dissertation zu vervielfältigen und durch die Bereitstellung auf ihrem Server zu verbreiten oder in Datennetzen zu verbreiten sowie die Erfassung der bibliographischen Daten in Datenbanken zu ermöglichen.

(8) Die oder der Promovierende sollte grundsätzlich den Dissertationstext und den Lebenslauf in zwei getrennten Dokumenten bzw. elektronischen Dateien abgeben. Ist jedoch ein Lebenslauf der oder des Promovierenden direkter Bestandteil der Dissertation, willigt die oder der Promovierende darin ein, dass diese personenbezogenen Daten von der Hochschulbibliothek an die DNB übermittelt werden können. Darüber hinaus willigt die oder der Promovierende in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten durch die DNB ein. Die Verarbeitung umfasst insbesondere die Speicherung der Daten in einem elektronischen Archiv, in der Gemeinsamen Normdatei und die Übermittlung der Daten an Dritte durch die Bereitstellung der Dissertation durch die DNB. Diese Daten sind über die Website der Deutschen Nationalbibliothek bedingt abrufbar.

(9) Den in der jeweiligen Hochschulbibliothek abzugebenden Exemplaren ist jeweils ein nach den Vorgaben der Hochschulbibliothek zu gestaltendes Dissertationstitelblatt beizufügen. Ein Muster des Dissertationstitelblattes liegt in der Hochschulbibliothek vor.

§ 22 Vollzug der Promotion und Verleihung des Doktorgrades

(1) Sobald die oder der Promovierende ihrer oder seiner Veröffentlichungspflicht ihrer oder seiner Dissertation gemäß § 21 nachgekommen ist, wird die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde an die Promovierende oder den Promovierenden durch die Hochschule, in der die oder der Promovierende Mitglied ist oder war, vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an ist die oder der nunmehr Promovierte berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird auf den Tag der Disputation datiert und je dreifach in deutscher und englischer Sprache ausgefertigt. Sie trägt die Unterschriften der Leiterin oder des Leiters des Promotionszentrums und der Präsidentin oder des Präsidenten der Hochschule, an der die bzw. der Promovierte Mitglied ist oder war, und wird mit dem Siegel der Hochschule versehen. Der Text der Urkunde richtet sich nach den Anlagen 3 und 4.

(3) Auf Antrag der oder des Promovierenden kann von der Hochschule, an der sie oder er Mitglied ist oder war, eine vorläufige befristete Bescheinigung für die Dauer von einem Jahr über die erfolgreiche

Promotion ausgehändigt werden. Diese Bescheinigung berechtigt jedoch nicht zum Führen des Doktorgrades.

§ 23 Entziehung des Doktorgrades

(1) Wird nach der Verleihung des Doktorgrades festgestellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung der Promotion nicht vorliegen oder dass er durch Täuschung erworben wurde, wird der Doktorgrad wieder entzogen.

(2) Erweist sich die oder der Promovierte durch späteres Verhalten nach der Verleihung der Führung eines Doktorgrades unwürdig, wird der Doktorgrad wieder entzogen.

(3) Über die Entziehung eines verliehenen Doktorgrades entscheidet die Leitung der Hochschule, an der die promovierte Person Mitglied, d.h. zugelassen und immatrikuliert oder beschäftigt war. Die Entziehung des Doktorgrads erfolgt auf Vorschlag der Prüfungskommission. Soweit die verleihende Hochschule nicht mehr besteht oder ihr das Promotionsrecht entzogen wurde, bestimmt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die für das Verfahren zur Entziehung des Doktorgrades zuständige Hochschule.

(4) Vor der Entscheidung über die Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen schriftlich gegenüber dem Promotionsausschuss zu äußern.

§ 24 Gegenvorstellung

(1) Die Gegenvorstellung gegen das Ergebnis des Promotionsverfahrens ist mit schriftlicher Begründung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses an die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.

(2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich. Sie oder er leitet die Gegenvorstellung den Mitgliedern der Prüfungskommission zu. Die Prüfungskommission soll innerhalb von einem Monat über die Gegenvorstellung entscheiden. Dabei sind die getroffenen Bewertungen und die für die Bewertung maßgeblichen Gründe zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist schriftlich zu begründen. Der oder die Promotionsausschussvorsitzende teilt die Entscheidung der Prüfungskommission über die Gegenvorstellung der oder dem Betroffenen schriftlich mit.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) und als Amtliche Mitteilung der Berliner Hochschule für Technik (BHT) in Kraft. Die Veröffentlichungen erfolgen nach den Beschlussfassungen der Akademischen Senate der HTW Berlin und der BHT.

Anlage 1 Titelseite für die einzureichende Arbeit

[Titel der Dissertation]

D I S S E R T A T I O N

zur Erlangung des akademischen Grades

Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat) /

Doktor der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.)

angefertigt im gemeinsamen Promotionszentrum der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
und der Berliner Hochschule für Technik

„Energiesystemtransformation und Klimaneutralität“

eingereicht an der

[Hochschule]

Vorgelegt von

.....

[akad. Grad Vorname Name]

aus [Ort]

[Ort], den

[Einreichungsdatum]

Anlage 2 Eidesstattliche Erklärung (§ 12 Abs. 3)

Hiermit erkläre ich, die vorliegende Dissertation selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe angefertigt zu haben. Ich habe keine anderen als die angeführten Quellen und Hilfsmittel (einschließlich auf Künstlicher Intelligenz basierende Hilfsmittel) benutzt und sämtliche Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen wurden, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, als solche kenntlich gemacht. Ebenfalls sind alle von anderen Personen bereitgestellten Materialien oder erbrachten Dienstleistungen als solche gekennzeichnet. Die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis wurden eingehalten.

.....

(Ort, Datum)

.....

(Unterschrift)

Anlage 3 Muster Promotionsurkunde

Die Hochschule [Name]

verleiht

durch diese Urkunde

an [Herrn/Frau] [Name], geboren am [Datum] in [Ort]

den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors [Spezifizierung], nachdem

[sie/er] in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren unter Betreuung durch

[Erstbetreuerin oder Erstbetreuer], [Zweitbetreuerin oder Zweitbetreuer]

im Promotionszentrum

Energiesystemtransformation und Klimaneutralität

durch [ihre/seine] Dissertation „[Titel der Dissertation]“ und

durch die Disputation [ihre/seine] wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

Das Gesamturteil lautet [Note].

Berlin, der

.....

Datum der Disputation

[Datum der Disputation]

.....

Die Leiterin bzw. der Leiter des Promotionszentrums

[Name]

.....

Die Präsidentin/der Präsident der Hochschule

[Name]

.....

Siegel der Hochschule

[Name]

Anlage 4 Doctoral Certificate Template

The [Name of the University of Applied Sciences]

hereby confers

by means of this certificate

upon [Mr/Ms] [Name], born on [Date] in [Place]

the academic degree of Doctor [specification],

having successfully completed a duly regulated doctoral examination procedure under the supervision of

[Primary Supervisor] and [Secondary Supervisor]

at the Doctoral Centre

Energy system transformation and climate neutrality

on the basis of the dissertation

“[Title of the Dissertation]”

and the successful oral defence thereof,

thereby demonstrating [her/his] scholarly qualification.

Final grade: [Grade].

Berlin,

.....

Date of Oral Defence

[Date of Oral Defence]

.....

Head of the Doctoral Centre

[Name]

.....

The President of

[Name of the University of Applied Sciences]

.....

Seal of

[Name of the University of Applied Sciences]